



13. Änderung Schutz- und Hygienekonzept für die Benutzung der Doppelsporthalle der Stadt Schnaittenbach während der Corona-Pandemie

Allgemeine Vorbemerkungen

Als Betreiber der städtischen Doppelsporthalle ist die Stadt Schnaittenbach gem. Bayerischer Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet, ein auf den jeweiligen Standort zugeschnittenes Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzept auszuarbeiten.

Das folgende Konzept dient dem Schutz der Nutzer vor einer Ausbreitung des COVID-19 Virus (SARS-CoV-2).

Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung mit COVID-19 oder anderen viralen und bakteriellen Infektionen sind:

- Eine gute Händehygiene
- Die Einhaltung des Mindestabstandsgebots von 1,5 m
- Das Einhalten der Husten- und Niesetikette
- Der regelmäßige Luftaustausch im Innenbereich
- Eine ordentliche Reinigung der benutzen Einrichtungen und Geräte

1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

a) **Ausschluss vom Sportbetrieb**

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2 Infektion,
- Personen die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).

b) **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

- Im Innenbereich besteht außerhalb der Sportausübung und des Duschens grundsätzlich eine Tragepflicht von FFP2-Masken.
- Dies gilt nicht für Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie für Personen die glaubhaft machen können, dass sie vom Tragen befreit wurden.
- Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

c) Einhaltung des Mindestabstandsgebots

Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist im Innenbereich, einschließlich der Umkleiden und Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Doppelsporthalle einzuhalten. Dies gilt nicht für Personen, die nach geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von der Kontaktbeschränkung befreit sind.

d) Einhaltung der Händehygiene

Es ist auf eine regelmäßige Händehygiene zu achten. Es ist im Eingangsbereich ein Spender zur Händedesinfektion aufgestellt. In den Toiletten sind Flüssigseife und Einmalhandtücher vorrätig. Eine Nutzung des Handtrockners ist nicht gestattet.

Die Nutzer werden vor Betreten der WC-Anlagen in geeigneter Weise über das richtige Händewaschen per Aushang informiert.

e) Einhaltung der Husten- und Niesetikette

Es ist darauf zu achten, dass das Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Einwegtaschentuch erfolgt.

2. Umsetzung der Schutzmaßnahmen

a) Zugang zum eigenen Sport- bzw. Wettkampfbetrieb (3G)

- Der Zugang ist nur für Personen erlaubt, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4 und 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind.
- Dies gilt nicht für Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülern die regelmäßigen Testungen in der Schule unterliegen sowie noch nicht eingeschulte Kinder.
- Der Zugang für Personen die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können ist ebenfalls gestattet. Diese müssen allerdings einen entsprechenden ärztlichen Nachweis erbringen. Zusätzlich ist ein Testnachweis erforderlich.
- Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse werden auf höchstens 120 Minuten beschränkt.
- Es ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer nach Möglichkeit einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Trainer betreut wird.
- Jede Vereinsabteilung bzw. Sportgruppe hat ein eigenes Hygiene- und Maßnahmenkonzept für ihren Trainings- oder Wettkampfbetrieb zu erstellen und der Stadt Schnaittenbach nur auf Verlangen vorzulegen.

b) Zugang für Zuschauer (2G)

- Der Zugang ist nur für Personen erlaubt, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft, genesen oder unter 14 Jahre alt sind.
- Dies gilt nicht für Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülern die regelmäßigen Testungen in der Schule unterliegen sowie noch nicht eingeschulte Kinder.
- Der Zugang für Personen die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können ist ebenfalls gestattet. Diese müssen allerdings einen entsprechenden ärztlichen Nachweis erbringen. Zusätzlich ist ein Testnachweis erforderlich.

- Die Kapazitäten des Zuschauerbereichs sind auf maximal 50 % begrenzt. Der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen muss gewahrt sein.
- Warteschlangen sind durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.

c) Nutzung sanitärer und sonstiger Einrichtungen

- Für den Trainingsbetrieb stehen nur die Toiletten im Untergeschoss zur Verfügung. Beim Wettkampfbetrieb stehen alle Toiletten zur Verfügung.
- Die Umkleiden stehen nur unter Einhaltung des Mindestabstands zur Verfügung.
- Die Duschen stehen für sämtlichen Sportbetrieb zur Verfügung. Es dürfen in den jeweiligen Duschen nur zwei Duschplätze (diagonal) benutzt werden. Es ist auf eine erhöhte Sauberkeit zu achten.

3. Veranstaltungen

Veranstaltungen sind nicht gestattet.

4. Gastronomie

Der Verkauf von Speisen und Getränken ist beim Wettkampfbetrieb grundsätzlich zugelassen. Dafür ist ein entsprechendes Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage des Rahmenkonzepts für Gastronomie des Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege zu erarbeiten und der Stadt Schnaittenbach nur auf Verlangen vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn ein Wettkampf inklusive Zuschauer weniger als 100 Personen umfasst.

5. Lüftungskonzept

- Vor Beginn des Sportbetriebs ist die Doppelsporthalle mittels geöffneter Außentüren für mindestens 15 Minuten mit Frischluft zu versorgen. Die Lüftungsanlage ist am Schaltpult einzuschalten und während der gesamten Nutzung in Betrieb zu lassen.
- Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten kann der Frischluftaustausch auf 5 Minuten begrenzt werden.
- Unmittelbar nach Beendigung des Sportbetriebs ist die Lüftungsanlage auszuschalten.
- Die Umkleiden und Duschen werden durch die Lüftungsanlage automatisch gelüftet. Eine Öffnung von Fenstern ist nicht erforderlich.
- Die Fenster der Toiletten sind während des Betriebs ständig geöffnet zu halten.
- Die Verantwortung obliegt dem jeweiligen Übungsleiter der Vereinsabteilung bzw. Sportgruppe.
- Eine Einweisung durch den Schulhausmeister ist vorzunehmen und entsprechend zu dokumentieren.

6. Reinigungskonzept

- Die genutzten sanitären und sonstigen Einrichtungen sind unmittelbar nach der Beendigung des Sportbetriebs sauber zu hinterlassen.
- Bei erhöhter Nutzungsfrequenz hat der jeweilige Nutzer selbst für eine Zwischenreinigung zu sorgen.
- Entsprechendes Putz- und Reinigungsmaterial wird seitens des Betreibers zur Verfügung gestellt.
- Die Verantwortung obliegt dem jeweiligen Übungsleiter der Vereinsabteilung bzw. Sportgruppe.
- Die adäquate Reinigung wird durch unser Fachpersonal nur montags bis freitags jeweils früh morgens durchgeführt.

7. Kontrollorgane

Die Verantwortung über die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts obliegt dem Übungsleiter der jeweiligen Vereinsabteilung bzw. Sportgruppe. Die Stadt Schnaittenbach behält sich stichpunktartige Kontrollen vor.

Bei Verstößen gegen Punkt 1 Buchstabe a, b, Punkt 2 Buchstabe a, b ist konsequent vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

8. Genehmigung der Nutzung im Einzelfall

Die Anfrage auf Durchführung des Sportbetriebs ist letztlich nach Vorlage eines Hygiene- und Maßnahmenkonzepts sowie nach Dringlichkeit des Sportbetriebs von der Stadt Schnaittenbach im Einzelfall zu prüfen und zu genehmigen. Der Schulsport geht sonstiger Nutzung vor. Zugelassene Nutzer haben eine entsprechende Vereinbarung mit der Stadt Schnaittenbach zu treffen.

9. Inkrafttreten

Dieses Konzept tritt ab 17.02.2022 in Kraft und gilt bis auf Weiteres. Es ist an die BayIfSMV sowie an das Rahmenkonzept der Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege in den jeweils gültigen Fassungen geknüpft.

Schnaittenbach, 17.02.2022

gez.

Eichenmüller
1. Bürgermeister